

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: [BADER, Karl S.]

Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, hg. von Clausdieter Schott und Claudio Soliva, Sigmaringen 1986, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988) S. 252-253.

SCHOTT Clausdieter – SOLIVA Claudio (Hrsg.), *Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader*. Sigmaringen, Jan Thorbecke, 1986, 204 S.

Der Sammelband zu Ehren des Landes- und Rechtshistorikers Karl S. Bader enthält zwanzig Beiträge, die sich thematisch an dem breitgefächerten Interessengebiet des Jubilars orientieren. Aufgenommen wurden nicht nur die auf dem Petershauser Kolloquium gehaltenen Vorträge, sondern auch einige zusätzliche Aufsätze; der behandelte Zeitraum reicht vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart: Herbert Berner, *Karl Siegfried Bader und der Hegau (1–17)*, zeigt die Verbundenheit des Jubilars und seiner wissenschaftlichen Themenwahl mit seiner Heimat auf. – Theodor Bühler, *Zum Gewohnheitsrechtsbegriff im Mittelalter nach schweizerischen Quellen (19–29)*, verdeutlicht die Abhängigkeit des Begriffs vom zeitgenössischen Rechtsverständnis und dessen Wandlungen. – Karl Heinz Burmeister, *Das humanistische Bildungsideal des Homo trilinguis im Spiegel der Notarszeichen (31–34)*, verweist auf den Zusammenhang zwischen der Wahl unbekannter Schriftzeichen und Wörter bei der Gestaltung von Notarszeichen und dem mystisch-magischen Bereich. – Louis Carlen, *Die Wölfin von Siena. Ein Stadt- und Staatssymbol (35–38)*, behandelt die Übernahme der römischen Wölfin als städtisches Wahrzeichen durch Siena und beleuchtet die Hintergründe. – Pio Caroni, *Die Anziehungskraft der Demokratie in der schweizerischen Privatrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts (39–46)*, hinterfragt beispielhaft den Stellenwert und die ideologische Wirksamkeit des demokratischen Elements. – Gerhard Dilcher, *Königliche Privilegienerneuerung und kirchliches Reformdenken bei Konrad III. (47–55)*, verfolgt die Aufnahme der Terminologie der Kirchenreformbewegung in der Kanzlei Konrads III. und die damit verknüpfte Rechtserneuerung. – Hans-Rudolf Hagemann, *Die Anfänge des Rentenkaufs in Basel (57–60)*, revidiert die herrschende Lehre von der Herausbildung der Rente aus der Erbleihe anhand Basler Quellen. – Hans Herold, *Alprechte in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (61–74)*, untersucht das Weiterleben alter Rechtsgrundsätze und Rechtslagen in den Bestimmungen des Alprechts. – Bruno Huwiler, *Vindikationsprinzip versus Hand wahre Hand. Dogmengeschichtliches zur Rechtfertigung des gutgläubigen Eigentumserwerbs (75–100)*, skizziert die historische Entwicklung der Auseinandersetzungen um den Vorrang von praktischen Bedürfnissen oder der ethischen Rechtfertigung des gutgläubigen Erwerbs. – Karl Kroeschell, *Dorfgerichtsplätze (101–108)*, beschäftigt sich mit den Tagungsstätten des Dorfgerichts in Niedersachsen und Hessen. – Adolf Laufs, *Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach (109–119)*, beschreibt die Dauerhaftigkeit und das Beharrungsvermögen der von den Weistümern geprägten Lebens- und Rechtsordnung, gegen die sich Neuerungen nur schwer durchsetzen konnten. – Helmut Maurer, *Vorläufige Gedanken zum »Hunno-Recht« (121–132)*, verankert die »Bodensee-Sage« um die bodmanschen Rechtsaufzeichnungen im historischen Umfeld und arbeitet drei Überlieferungsstränge heraus. – Hans Schlosser, *Die Strafe der Galeere als*

Verdachtsstrafe (133–141), vergleicht für die frühe Neuzeit die mediterrane Spruchpraxis mit dem Anwendungsbereich der Strafe in Süddeutschland. – Bruno Schmid, Gesetzgebung ohne Gesetzgeber: Die Normierung des Prozeßrechts in der Zürcher Interimszeit von 1799 (143–158), befaßt sich mit der situationsbedingten Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und der Neugestaltung der Strafprozeßordnung. – Clausdieter Schott, Der Rechtszug von Diessenhofen nach Freiburg im Breisgau (159–166), greift erneut die Diskussion um die Freiburger Spruchfähigkeit für auswärtige Orte auf und zeigt die zunehmende Einschränkung der Anwendung des Rechtszugs in Diessenhofen auf unregelte Fälle. – Claudio Soliva, Zu den Capitula des Bischofs Remedius von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert (167–172), wertet die Capitula Remedii als schriftlichen Niederschlag eines bereits vorher eingeleiteten Wandels, der den Einfluß kirchenrechtlicher Vorschriften, fränkischer Kapitularien und langobardisch geprägter Volksrechte verrät und kontinuierlich seine Fortsetzung fand. – Verena Stadler-Labhart, Der 5. Mai 1928. Geburtstägliche Umschau im Nachlaß Ulrich Stutz (173–179), nimmt den Vergleich mit dem achtzigsten Geburtstag von Ulrich Stutz zum Anlaß, dessen Geburtstags-Korrespondenz in Einzelfällen nachzugehen. – Hans Thiemé, Fuerunt igitur Germani (181–188), referiert den Inhalt einer Leipziger Dissertation von 1720 über die Folgen eines Gesetzes von Kaiser Leopold I. zum Appellationsrecht und erörtert anhand eines beigegebenen Schreibens des akademischen Lehrers die Strukturen der damaligen und heutigen Universität. – Hans Ulrich Waldler-Bohner, Jakob Heinrich Pfenningers »Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Uri« (189–196), beschreibt den Gesetzentwurf Pfenningers von 1894, dessen Scheitern zur Folge hatte, daß der Kanton Uri bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 faktisch ohne eine Strafgesetzgebung blieb. – Ein Grußwort von Hermann Baltl beschließt den Band.

*Augsburg*

*Ingrid Baumgärtner*